

Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga West 2018/2019



I. Austragungsmodus/ Spielwertung/ Auf- und Abstiegsregelung

1. Austragungsmodus/ Spielwertung

- 1.1 Alle Fußballspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den amtlichen Spielregeln der FIFA und den Vorschriften der SpO des WDFV und des DFB in Verbindung mit den noch folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- 1.2 Die Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach einem Spielplan ausgetragen, der von der Spielleiterin erstellt wird.
- 1.3 Meister der Spielrunde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- 1.4 Bei Punktgleichheit entscheidet bei der Frauen-Regionalliga West die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- 1.5 Spielwertungen (siehe §§ 41 bis 44 SpO)

2. Auf- und Abstiegsregelung (§ 16 des FRLSt)

2.1 Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

- 2.1.1. Der Meister der Frauen-Regionalliga West ist für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifiziert. Hat sich der Meister (oder eine nachrückende Mannschaft) nicht für die 2. Frauen-Bundesliga beworben oder verzichtet auf das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga, rückt die jeweils nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Regionalliga West nach und nimmt an den Aufstiegsspielen teil.
- 2.1.2. Steigt eine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga West nach Abschluss der Aufstiegsrunde in die 2. Frauen-Bundesliga auf, reduziert sich die Anzahl der Absteiger (2.2.) um eine Mannschaft. Sollte eine weitere Mannschaft nach Abschluss der Aufstiegsrunde aus der Frauen-Regionalliga-West in die 2. FBL aufsteigen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger um eine weitere Mannschaft.

Im Übrigen wird zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga auf § 47a, 48a und 49 der Spielordnung/DFB verwiesen.

2.2 Auswirkungen des Abstiegs aus der 2. Frauen-Bundesliga

- 2.2.1 Bei keinem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 2.2.2 Bei einem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die vier letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 2.2.3 Bei zwei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die fünf letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 2.2.4 Bei drei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die sechs letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.

| Frauen-Regionalliga West (Ist) | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Absteiger aus 2. FBL | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 |
| Aufsteiger zur 2. FBL (über Aufstiegsrunde*) | 0 | 1 | 2 | 0 | 1 | 2 | 0 | 1 | 2 | 0 | 1 | 2 |
| Aufsteiger zur FRLW aus LV | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Absteiger aus der FRLW in LV | 3 | 2 | 1 | 4 | 3 | 2 | 5 | 4 | 3 | 6 | 5 | 4 |
| Frauen-Regionalliga West (neu) | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 |

Als Absteiger zählt nur der, der in der Folgesaison mindestens am ersten Spieltag am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga West teilnimmt.

- 2.2.5. Wird einem der Frauen-Regionalliga West zuzuordnenden Verein/ Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der gültigen Zulassung als Absteiger in den zugehörigen Landesverband und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Frauen-RL West der Spielzeit 2018/19.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine/ Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

2.3 Aufstieg in die Frauen-Regionalliga West (siehe FRLSt)

Die Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga West sind im Statut für die Frauen-Regionalliga West (FRLSt) geregelt. Aus der jeweiligen höchsten Liga der drei Landesverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen steigt jeweils eine Mannschaft in die Frauen-Regionalliga West auf. Aus den Landesverbänden kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht zur Frauen-Regionalliga West aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.

2.4 Abstieg aus der Frauen-Regionalliga West

- 2.4.1 Die Anzahl der Absteiger aus der Frauen-Regionalliga West am Ende der Spielzeit 2018/2019 richtet sich nach der Anzahl der Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga.
- 2.4.2 Steigt eine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga West in die 2. Frauen-Bundesliga auf, reduziert sich die Zahl der Absteiger um eine Mannschaft.
- 2.4.3 Bei Abstieg einer Mannschaft aus den Frauen-Bundesligen in die Frauen-Regionalliga West gilt deren dort spielende zweite Mannschaft als Absteiger und rückt an den Schluss der Tabelle.
- 2.4.4 Beim Ausscheiden von Mannschaften aus der Frauen-Regionalliga West gilt § 52 SpO/WDFV.

II. **Spielansetzungen**

1. Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags ausgetragen werden und um 13.00 Uhr oder 15:00 Uhr beginnen; in den Monaten November, Dezember und Februar jedoch um 14:30 Uhr. An den letzten beiden Spieltagen sind alle angesetzten Spiele gleichzeitig auszutragen. Hiervon kann, mit Zustimmung der beteiligten Vereine und Genehmigung durch die Spielleiterin, ausnahmsweise bei Spielen ohne Bedeutung für den Auf- oder Abstieg abgewichen werden. Sind Samstagsspiele notwendig, wird die amtliche Anstoßzeit auf 18:00 Uhr festgelegt. Die Spielleiterin kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen. Vorgesehene Flutlichtspiele beginnen in der Regel um 19:30 Uhr bzw. 20:00 Uhr. Die Vereine können sich nicht weigern, Meisterschaftsspiele unter Flutlicht auszutragen.
2. Spielverlegungen (grundsätzlich nur vorziehen) auf einen anderen Wochentag, eine andere Anstoßzeit oder unter Flutlicht, bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch die Spielleiterin. Die Anträge sind ausschließlich über das DFBnet-Modul „Spielverlegungsantrag“ zu stellen und müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel bei der Spielleiterin vorliegen. Die Information über die Entscheidung der Spielleiterin erfolgt über das DFBnet-Postfach.
3. Die Spielleiterin kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können bei der Spielleiterin eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Dem Antrag ist im Regelfall stattzugeben. Die Spielleiterin gibt den Beauftragten den beteiligten Vereinen namentlich bekannt. Dieser zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen.

Gemeinsam mit dem Schiedsrichter ist der Beauftragte zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber der Spielleiterin schriftlich Stellung zu nehmen; er ist im Falle besonderer Vorkommnisse hierzu verpflichtet.

4. Mit den Meisterschaftsspielen dürfen keine sportfremden Veranstaltungen gekoppelt werden.

III. Spielberechtigungen/ Spielberechtigungslisten/ Traineranforderungen/ Unterbau

1. Spielbericht/ Spielberechtigungslisten/ Einsatz von Spielerinnen

Spielberechtigt für die Frauen-Regionalliga West sind **nur Spielerinnen, die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.**

- 1.1. Zur **Aufnahme in die Spielberechtigungsliste** hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Regionalliga West in Pflichtspielen eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer und des Spielerstatus bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele (spätestens bis zum 24.08.2018, 14.00 Uhr) an die Geschäftsstelle des WDFV zu senden.
- 1.2. Nachträge und Veränderungen der Spielberechtigungsliste sind der Geschäftsstelle des WDFV **schriftlich bis freitags 14:00 Uhr unter Beifügung aller Unterlagen (wie oben aufgeführt) zu melden.** Bei Wochentagspielen (Montag bis Freitag) ist diese Meldung bis 14:00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, möglich. Später eingehende Meldungen werden für dieses Spiel **nicht mehr** berücksichtigt.
- 1.3. Die Spielberechtigungsliste ist dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.
- 1.4. **Bei allen Spielen sind frühzeitig vor Spielbeginn bis zu 18 Spielerinnen im Spielbericht aufzuführen. Diese Vorgaben sind immer zu erfüllen, auch wenn weniger als 18 Spielerinnen in den Spielbericht eingetragen werden. Änderungen und Ergänzungen von Spielerinnennamen dürfen danach nur noch bis spätestens zu Spielbeginn, unter Kenntnisnahme der beiden Vereinsvertreter und des Schiedsrichters, vorgenommen werden. Andere Spielerinnen dürfen nicht eingesetzt werden.**
- 1.5. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in Pflichtspielen der Frauen-Regionalliga West zum Einsatz bringen, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen und dadurch keine Spielberechtigung haben.

2. Anforderungen an die Trainerlizenz des hauptverantwortlichen Trainers/in

Lt. Regionalliga-Statut für die Frauen-Regionalliga West ist der Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz (lt. DFB-Ausbildungsordnung ab 1.1.15) für den/die hauptverantwortliche/n Trainer/in (= im DFBnet bzw. Vereinsmeldebogen genannte Person) verpflichtend. **Die Daten zur Trainerlizenz inklusive Gültigkeit sind entsprechend im DFBnet zu hinterlegen und zu pflegen.**

Für die Aufsteiger gilt generell eine Übergangsfrist von 12 Monaten.

Im Falle eines Trainerwechsels ist der Nachweis der gültigen Trainerlizenz unverzüglich der WDFV-Geschäftsstelle vorzulegen.

3. Anforderungen „Unterbau“ Frauen- bzw. Juniorinnenteams

Lt. Regionalliga-Statut für die Frauen-Regionalliga West ist u. a. ein Unterbau an Frauen- und Juniorinnenteams für die Zulassung in der Frauen-Regionalliga West verpflichtend. Der Unter-

bau umfasst mindestens eine weitere Frauenmannschaft (11er) sowie eine B-Juniorinnen-Mannschaft (11er), die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

Eine Kopie der Meldungen zum Spielbetrieb der Frauen- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft („Unterbau“) für die jeweilige Saison ist der Abteilung Spielbetrieb beim WDFV unaufgefordert **bis zum 15.08. j. J. vorzulegen**. Veränderungen in den Meldungen (z. B. Rückzug/Abmeldung des Teams) sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

IV. Spielbericht

1. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen.

Wenn das Abschließen durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen.

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der zuständigen Staffelleiterin für den Versand des Spielberichtes. Dieser ist dann verpflichtet und verantwortlich für den umgehenden Versand. Bei technischen Problemen ist gegebenenfalls das Ergebnis manuell ins DFBnet einzupflegen. Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung, noch am Spieltag vollständig ins DFBnet (SBO, Teil 1) einzugeben und freizugeben.

2. Ein Schiedsrichtersonderbericht ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Spiel, den zuständigen Stellen zuzusenden.

V. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (§ 13, FRLSt)

1. Für die Spiele der Frauen-Regionalliga West erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichtergespanne durch den/die vom WDFV-Schiedsrichterausschuss beauftragte/n Ansetzer/in.
2. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter und -assistenten haben die Spielleiterin bzw. der Frauenfußballausschuss Einspruchsrecht.
3. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind neben den Fußballregeln die Bestimmungen der Spiel- und Schiedsrichterordnung und diese Durchführungsbestimmungen maßgebend.

4. Der Schiedsrichter entscheidet über den ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer schriftlich vorgebracht werden.

Bei Spielen unter Flutlicht kann der Schiedsrichter anordnen, den Ball deshalb auszuwechseln, weil er nicht mehr zu erkennen ist. Dem Schiedsrichter sind daher vor dem Spiel neben dem Spielball drei weiße oder weiß gefleckte Spielbälle in einem Netz zu übergeben, damit er einen Austausch zügig vornehmen kann.

5. Die Kosten der Schiedsrichter und –assistenten für die Frauen-Regionalliga West werden gepoolt. Die Schiedsrichter/innen und die Schiedsrichter-Assistenten/innen rechnen die Spesen und Fahrtkosten mit dem WDFV ab und erhalten diese dann per Überweisung durch die WDFV-Geschäftsstelle.
6. Für die Spielleitung erhält der/die Schiedsrichter/in 25 EUR und jede/r Schiedsrichterassistent/in 13 EUR pro Spiel. Die km-Pauschale beträgt 0,30 EUR (auch für die Anfahrt zum Treffpunkt). Bei Spielausfall beträgt der Spesensatz 50 % zuzüglich Fahrtkosten. Die im Falle eines Spielausfalls anfallenden Schiedsrichterkosten werden vom jeweiligen Heimverein getragen und direkt in bar ausgezahlt.

Die Anreise hat kostenbewusst zu erfolgen, soweit möglich in Fahrgemeinschaften.

VI. Spielfeld

1. Die Spiele müssen auf einem Naturrasen- oder Kunstrasenplatz ausgetragen werden, soweit die SpO nichts Abweichendes regelt.
Bei festgestellter Nichtbespielbarkeit dieser Plätze ist auf einen Hartplatz auszuweichen.
2. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die während eines Spiels auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore. Im Übrigen wird auf § 30 der SpO/WDFV hingewiesen.
3. Die Abmessungen der Sportplatzanlage (Hauptplatz) muss in der Länge mindestens 100 m und in der Breite mindestens 64 m betragen.
Für Neuaufsteiger wird für eine angemessene Platzänderung ein Jahr Frist gesetzt, angleichend an die DFB-Spielordnung.
4. Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Platzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufzunehmen. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.
5. Die Tornetze sind freihängend anzubringen (also in jedem Falle ohne Eisenverstrebungen); sie sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.
6. Die Vereine haben jeweils vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Spielleitenden Stelle gegenüber nachzuweisen, dass das gesamte Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht.

7. Die Platzvereine sind für eine einwandfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele verantwortlich. Bei Benutzung nicht vereinseigener Sportplatzanlagen sind die Vereine von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
8. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spielerinnen, des/der Schiedsrichters/ Schiedsrichterin und der Schiedsrichterassistenten/in verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeld (bei Plätzen mit Aschenbahn mindestens 5 m) zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
9. Bei Plätzen mit Aschenbahn sind mindestens 5 m Abstand vom Spielfeldrand an der Seite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie frei und gut sichtbar, zwei Bänke - die nach Möglichkeit eine Abschirmung (Überdachung) haben sollten - für Fußball-Lehrer, Masseur, Mannschaftsverantwortliche und Arzt sowie die Ersatzspielerinnen in Sportkleidung aufzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Spielleitenden Stelle.
Zu den dort Sitzenden dürfen Personen nicht zählen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, WDFV, FVM, FVN und FLVW die Ausbildererlaubnis entzogen oder die Tätigkeit zur Ausübung von Funktionen aberkannt, sowie als Spielerin eine Sperre auferlegt wurde.

Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.

10. Fotografen dürfen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus Aufnahmen machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 m seitlich von den Torpfosten und von dort 2 m hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen. Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten noch während des Spiels das Spielfeld betreten. Sie sollten sich auch nicht hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 m betragen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlichtspielen während des Spiels nicht gestattet.

11. Die Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet. Bei Spielunterbrechung bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - a) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters, zu entscheiden, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse es gestatten, das Spiel fortzusetzen.
12. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde, durch einen Fachmann gründlich überprüft und gereinigt werden.
- b) Bei jedem Meisterschaftsspiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
- c) Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

VII. Beispielbarkeit

1. Die Vereine sind bei Benutzung vereinseigener Plätze verpflichtet, die Spielfelder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.

Bei Benutzung nicht vereinseigener Plätze sind die Vereine verpflichtet, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Beispielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen.

2. Die Entscheidung über die Beispielbarkeit städtischer Spiel- und Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission gemeinsam getroffen.

Zusammensetzung der Kommission

- 2.1. Bei städtischen und gemeindeeigenen Plätzen besteht die Kommission aus

- a) einem Beauftragten der Stadt oder Gemeinde,
- b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
- c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

- 2.2. Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Beauftragte der Stadt oder Gemeinde endgültig.

- 2.3. Bei vereinseigenen Plätzen besteht die Kommission aus

- a) einem Vertreter des Platzvereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
- c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

- 2.4 Die in 2.2 angeführte Regelung findet sinngemäß Anwendung, wobei anstelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde, der Vertreter der Spielleitenden Stelle tritt. Sollte dieser nicht anwesend sein, so entscheidet der Vertreter des Platzvereins endgültig.

Werden städtische Plätze durch die Stadtverwaltung bzw. vereinseigene Plätze durch die Platzkommission gesperrt, so sind den Spielberichten die entsprechenden Bescheinigungen beizufügen.

3. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Beispielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Die Unspielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn

zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen abzusagen, bleibt unberührt.

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollen die Spielplätze grundsätzlich schon donnerstags besichtigt und die Verbandsgeschäftsstelle bzw. die Spielleiterin über das Ergebnis benachrichtigt werden, damit über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch die Spielleiterin erfolgen. Sollte eine notwendig werdende Benachrichtigung über die Verbandsgeschäftsstelle nach Dienstschluss nicht möglich sein, ist die Spielleiterin zu verständigen.

4. Ursachen

Gründe für eine Spielabsage können sein: Schnee, Vereisung, Morast oder Überflutung, ferner infolge überraschender Witterungseinflüsse Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege oder Unbenutzbarkeit der Zuschauerränge.

4.1. Beseitigung der Ursachen

- a) Bei bis zu 5 cm Schneehöhe dürfte ohne Räumung gespielt werden können, während bei über 5 cm Schneehöhe in der Regel geräumt werden muss. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein.
Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.
- b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Fläche mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Aktiven nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

5. Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Anreise unterrichten können.
6. Die Befugnis der Schiedsrichter, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen, aus Witterungsgründen (z. B. Nebel, wenn die Verhältnisse eine Sicht von Tor zu Tor nicht mehr zulassen), jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar, so kann die Spielleiterin die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen. Ebenso kann die Spielleiterin den Verein auffordern, für zukünftige Fälle einen Ausweichplatz bereitzustellen.

VIII. Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielerinnen und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist die Farbe Schwarz vorbehalten.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

2. Die Spielerinnen haben auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Die Auswechselspielerinnen einschließlich Ersatztorwart sind entsprechend mit der Rückennummer einzutragen.
3. Die Spielführerin muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Sie ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über eine getroffene Entscheidung zu befragen. Scheidet die Spielführerin während des Spiels aus, ist durch den betroffenen Verein ein Ersatz zu benennen.
4. Inhalt und Erscheinungsbild einer Werbung auf der Spielkleidung bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband.

IX. Begrüßung/ Handshake/ Verabschiedung

Der Schiedsrichter führt die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben dem Schiedsrichter auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Der Spielführer der Gastmannschaft führt sein Team zum Handshake am Schiedsrichter und an der Heimmannschaft vorbei. Der Spielführer der Heimmannschaft führt anschließend sein Team zum Handshake am Schiedsrichter vorbei. Währenddessen: Begrüßung der Trainer und Ersatzspieler per Handshake am Spielfeldrand. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

X. Entscheidungsbefugnis Spielleitender Stellen

Gemäß § 43 Absatz 6 SpO/WDFV entscheidet die Spielleiterin auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß § 43 Absatz 2 Nr. 1 - 3 SpO/WDFV und über die Spielwertung in Fällen gemäß des Absatzes 3, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachtet. Insoweit wird auf den Wortlaut dieser Bestimmungen verwiesen.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle wird auf § 19 RuVO/WDFV verwiesen.

XI. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen festgesetzt und sind vor Beginn einer Spielserie bekanntzugeben.

XII. Abrechnungen

Die Verbandsabgabe wird pauschal erhoben, ist bei Saisonbeginn zu zahlen und beträgt für

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Vereine der Bundesligen | 120,00 EUR |
| Vereine der 3. Liga und Regionalliga | 80,00 EUR |
| Amateurvereine | 60,00 EUR. |

Die Zahlungen der Vereine für die Schiedsrichter-Poolung werden in 4 Raten (15.10., 15.12., 15.02. und 15.04.) eingezogen. Eine Gesamtabrechnung wird nach Abschluss der Saison bis spätestens zum 30.06. über die WDFV-Geschäftsstelle erstellt und den Vereinen übermittelt.

Hierzu ist eine einmalige Einzugsermächtigung, bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag, der WDFV-Geschäftsstelle einzureichen.

XIII. Rechtsorgane

Sportgerichtlich zuständig sind für die Frauen-Regionalliga West die folgenden Rechtsorgane:

1. Instanz Sportgericht WDFV,
2. Instanz das Verbandsgericht WDFV.

Es gelten die Bestimmungen des § 43 SpO/WDFV und der RuVO.

Marianne Finke-Holtz